

Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch

VZGV Geschäftsstelle
Mainaustrasse 30
Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 388 71 88
Telefax 044 388 71 80
www.vzgv.ch
sekretariat@vzgv.ch

Federas, Stiftung Chance,
Institut für Verwaltungs-
Management und die
Interessengemeinschaft
ICT Zürcher Gemeinden sind
Partner-Organisationen des
VZGV.

Zürich, 21. Juni 2021

Änderung der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 erhält der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute VZGV – neben anderen Organisationen und einer selektiven Auswahl von Städten und Gemeinden – die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV) zu äussern. Hierfür danken wir Ihnen und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Generelle Würdigung

Bei den in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung geplanten Änderungen handelt es sich um kleinere verfahrensrechtliche Anpassungen in § 11 KBüV. Darin wird geregelt, welche Unterlagen Bewerbende zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einreichen müssen. Die Änderung drängt sich auf, da mit der Einführung der Fachapplikation eEinbürgerung diverse Prozessschritte digitalisiert werden sollen.

Diese Anpassungen – insbesondere die Aufhebung von lit. b und e in § 11 KBüV – sind aus Sicht des VZGV nachvollziehbar und werden unterstützt.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Der VZGV vertritt hingegen die Ansicht, dass lit. f und h in § 11 KBüV nicht aufgehoben werden sollen. Dass die Gesuchstellenden weiterhin die Bescheinigung des Gemeindesteueramts sowie diejenige über Sozialhilfebezüge zusammen mit dem Einbürgerungsgesuch einreichen sollen, wird aus folgenden Gründen befürwortet:

- Die Beschaffung dieser Unterlagen sensibilisiert die Gesuchstellenden darauf, dass diese Faktoren zu den wesentlichen Anforderungen für eine Einbürgerung gehören.
- Es wird eine gleiche Dossierlage für alle Gemeinden sichergestellt. Andernfalls müsste jede Gemeinde für sich selbst den Prozess definieren, in welchem Zeitpunkt und auf welchem Weg diese Unterlagen dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden.
- Der Nachweis, dass die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, soll weiterhin den Gesuchstellenden obliegen. Im Quervergleich ist dies zum Beispiel auch beim Baugesuch so: Die Gesuchstellenden haben den Nachweis und alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllen.

- An der Tatsache, dass die zuständige gemeindeinterne Stelle kurz vor der Beschlussfassung über das Einbürgerungsgesuch nochmals die Aktualität der eingereichten Steuer- und Sozialhilfebescheinigungen überprüfen muss, würde sich auch nichts ändern, wenn die Gemeinde selbst diese Bescheinigungen bereits bei der Einreichung des Gesuchs beschaffen würde. Denn diese Unterlagen sind ja eine wesentliche Voraussetzung, um darüber entscheiden zu können, ob das Gesuch überhaupt weiter bearbeitet werden kann. Aufgrund der unvermindert langen Bearbeitungsdauer der Gesuche über die verschiedenen Instanzen hinweg wäre die Aktualisierung der Bescheinigungen auch bei dieser Vorgehensweise weiterhin notwendig. Somit resultiert kein Effizienzgewinn.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und bitten Sie, die Anregungen des VZGV in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Wir freuen uns auf die weitere gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Thomas-Peter Binder
Präsident VZGV



Brigit Frick
Fachsektion Gemeindeschreiber/in